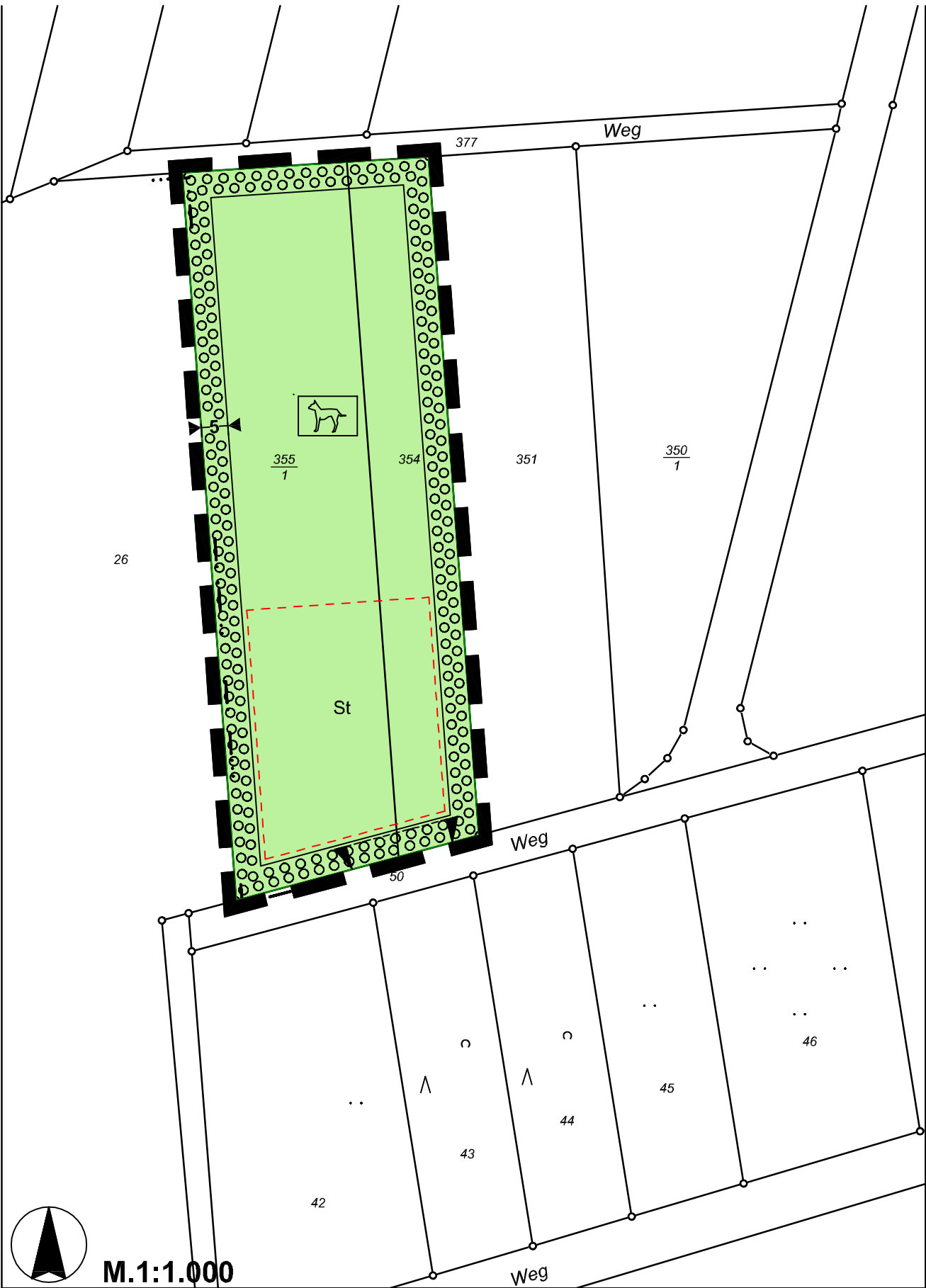




Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 40 Abs.1 und 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf den Bebauungsplan Nr.0-80 "Hundetrainingsplatz Süd" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Burgdorf, den 09.10.2006

gez. Alker	(LS)	gez. Baxmann
Ratsvorsitzender		Bürgermeister

Maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466).

Verfahrensvermerke

<u>Kartengrundlage:</u> Automatisierte Liegenschaftskarte	Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.0-80 "Hundetrainingsplatz Süd" wurde am 02.05.2006 ausgearbeitet.
Gemarkung Burgdorf Flur 7 Maßstab: 1:1000	Burgdorf, den 09.10.2006
Die Verwertung der Kartengrundlage für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Dies gilt nicht im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Bauleitplänen.	Stadtbaumamt Stadtplanungsabteilung
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist städtebaulich bedeutsame bauliche Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand:15.12.2005). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.	gez. Gottlieb gez. Behncke _____ Stadtbaurätin z. A. Abteilungsleiterin
Burgdorf, den 31.10.2006	Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 07.03.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.0-80 "Hundetrainingsplatz Süd" beschlossen.
(LS)	Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 11.03.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.
gez. Baumgarten	Burgdorf, den 09.10.2006
_____ öffentl. best. Vermessungs-Ing.	gez. Baxmann _____ Bürgermeister

1. **ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG DER GRÜNFLACHE**
 - 1.1 Die **Errichtung eines der Zweckbestimmung Hundeabrichtung dienenden Vereinsheims**, das dem zeitweisen Aufenthalt von Personen und der Unterbringung von Übungsgeräten dient, ist zulässig. Wohnnutzung oder die dauerhafte Unterbringung von Hunden sind nicht zulässig.
Für diese bauliche Nutzung sind folgende Maße festgesetzt:
- GR 180 m² maximal zulässige Grundfläche,
- FH 7m maximal zulässige Firsthöhe über durchschnittlicher Geländehöhe des Plangebietes.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. Nr. 1 BauGB)
 - 1.2 Die **Errichtung von weiteren baulichen Anlagen, die der Zweckbestimmung Hundeabrichtung dienen** ist zulässig (z.B. Hundeboxen, Hindernisse, Einfriedungen, Flutlichtanlage).
Für diese baulichen Nutzungen wird insgesamt folgendes Maß festgesetzt:
GR 50 m² maximal zulässige Grundfläche.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. Nr. 1 BauGB)
 - 1.3 Die Errichtung der erforderlichen **Stellplätze** und ihrer Zufahrten ist nur innerhalb der zeichnerischen Festsetzung zulässig.
Für **sonstige Geh- und Fahrwege** wird insgesamt folgendes Maß festgesetzt:
GR 50 m² maximal zulässige Grundfläche.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m Nr. 4 BauGB)
 - 1.4 Die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen inklusive Nebenanlagen, über die in Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 festgesetzten Höchstmaße hinaus, ist nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m Nr. 1 und Nr. 4 BauGB)
2. **NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
 - 2.1 Die **Oberflächen von Stellplätzen sowie Geh- und Fahrwegen** sind mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen zu befestigen (z. B. Schotterfläche, Rasengittersteine, großfugige Pflasterbelege).
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 2.2 Zur **Außenbeleuchtung** sind Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum zu verwenden (z. B. Natriumdampflampen) und es ist eine Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche vorzunehmen, die eine künstliche Beleuchtung erfordern.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 2.3 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (**Pflanzstreifen**) sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen aus der unten stehenden Vorschlagsliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten, so dass ein lückenloser Bewuchs entsteht.
Die Pflanzmaßnahme wird der baulichen Nutzung im Plangebiet als Kompensationsmaßnahme zugeordnet. Sie ist vom Vorhabenträger herzustellen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a i.V.m § 1a und § 9 Abs. 1a BauGB)
Die am südlichen Rand des Geltungsbereichs festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen darf in dem gekennzeichneten Bereich durch eine maximal 7 m breite **Zu-/Abfahrt** unterbrochen werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 2.4 Außerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzstreifen) sind mindestens 10 Laubbäume aus der unten stehenden Vorschlagsliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Die Pflanzmaßnahme wird der baulichen Nutzung im Plangebiet als Kompensationsmaßnahme zugeordnet. Sie ist vom Vorhabenträger herzustellen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a i.V.m § 1a und § 9 Abs. 1a BauGB)

Vorschlagsliste für Gehölzanpflanzungen:

Acer campestre, Feldahorn	Prunus spinosa, Schlehe
Alnus glutinosa, Roterle	Quercus robur, Stieleiche ¹⁾
Betula pendula, Sandbirke	Rhamnus frangula, Faulbaum
Carpinus betulus, Hainbuche	Rosa canina, Hundsrose
Clematis vitalba, Waldrebe	Rubus fruticosus, Brombeere
Corylus avellana, Haselnuss	Rubus idaeus, Himbeere
Crataegus monogyna, Weißdorn	Salix aurita, Ohrchenweide
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen	Salix caprea, Salweide
Hedera Helix, Efeu	Sambucus nigra, Schw. Holunder
Lonicera xylosteum, Rote Heckenkirsche	Sorbus aucuparia, Eberesche
Populus tremula, Zitterpappel ¹⁾	Ulmus carpinifolia, Feldulme ¹⁾
Prunus avium, Vogelkirsche	Ulmus laevis, Flatterulme

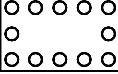
¹⁾ großkroniger Laubbaum

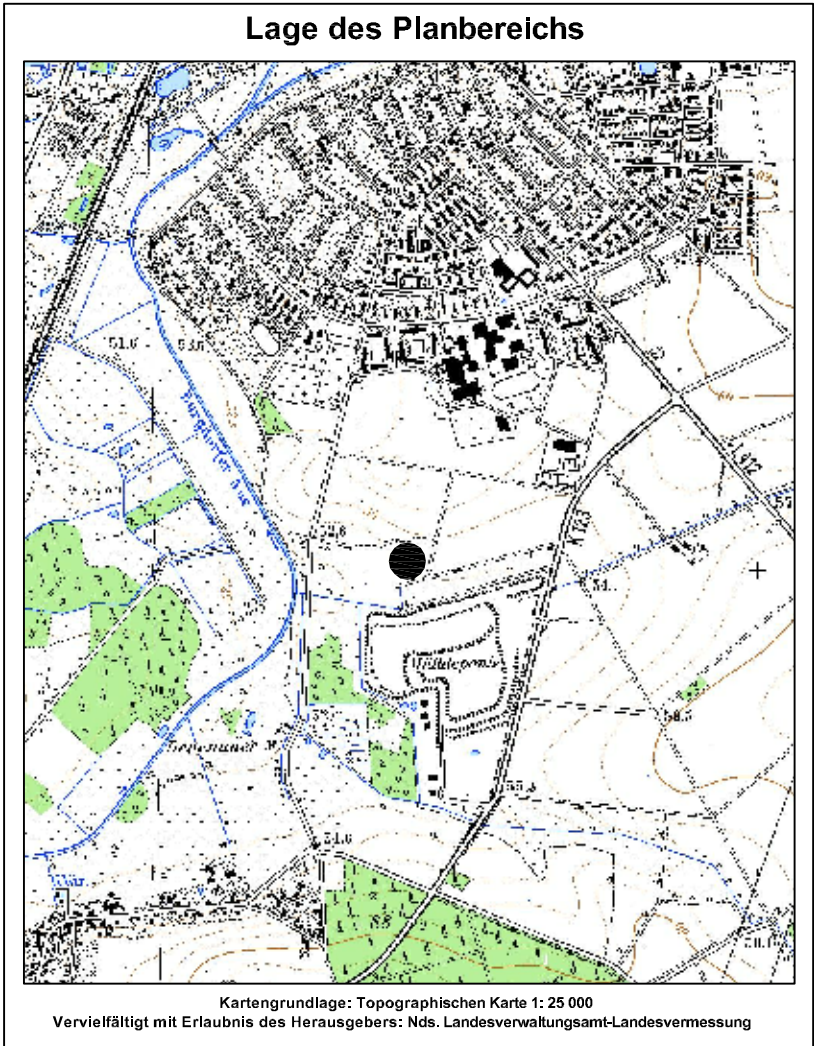
Es wird empfohlen bei der Beschaffung der Gehölze auf eine geeignete Herkunft nach dem Forstvermehrungsgutgesetz zu achten.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 30.05.2006 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	Der Rat der Stadt Burgdorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.10.2006 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) und die Begründung als Begründung i.S. von § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.06.2006 ortsüblich bekanntgemacht.	Burgdorf, den 09.10.2006
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 13.06.2006 bis 13.07.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen.	
Burgdorf, den 09.10.2006	gez. Baxmann _____ Bürgermeister
Der vom Rat der Stadt Burgdorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs.3 BauGB am 16.11.2006 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 16.11.2006 rechtsverbindlich geworden.	Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).
Burgdorf, den 16.11.2006	Burgdorf, den 18.11.2008
gez. Baxmann _____ Bürgermeister	gez. Baxmann _____ Bürgermeister

6. **BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 56, 97 und 98 NBauO)**
 - 6.1 Für **Außenwände** der Hochbauten sind folgende Materialien zu verwenden: rote Ziegel oder Putzfassade in vergleichbarer Farbgebung wie rote Ziegel (RAL 2001, 2002, 3000-3003) oder Holzverschalung in braun - grüner Farbgebung (RAL 6001-6003, 6013, 6012, 8000-8016)
 - 6.2 Eine **Mindestdachneigung** von 16 Grad ist einzuhalten.
 - 6.3 Ab 25 Grad Dachneigung sind nur **rote Dachpfannen** zulässig (RAL 2001, 2002, 3000-3003)
 - 6.4 **Einfriedungen** dürfen am Rand des Geltungsbereichs nur mit Maschendrahtzäunen errichtet werden.

Planzeichenerklärung

- Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
-  Private Grünfläche
-  Hundeabrichtungsplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB i.V.m. § 1a und § 9 Abs. 1a)
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
-  Ein- und Ausfahrtsbereich
- Sonstige Planzeichen**
-  Umgrenzung der Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Stadt Burgdorf

Bebauungsplan Nr. 0-80 „Hundetrainingsplatz Süd“

Datum: 21.07.2006